

Beitragsordnung

des Anwalt- und Notarvereins des Landgerichtsbezirks Hagen e.V.

Die Mitgliederversammlung hat am 12. März 2008 beschlossen:

§ 1

Jedes Mitglied hat Beiträge zu bezahlen. Der Beitrag beträgt 200,00 EURO pro Jahr. Sofern besondere Leistungen des Vereins in Anspruch genommen werden, sind diese kostendeckend gesondert zu vergüten.

§ 2

Über die Änderung der Beitragshöhe oder die der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 3

Außerordentliche und Ehrenmitglieder zahlen ermäßigte oder keine Beiträge; diese Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§ 4

Von neu in den Verein aufgenommenen Mitgliedern unter 35 Jahren, deren Erstzulassung zur Anwaltschaft weniger als 2 Jahre zurückliegt, wird im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft kein Beitrag, im zweiten Jahr der Mitgliedschaft ein Juniorbeitrag von 40,00 € p.a. erhoben, sofern diese nicht zugleich Mitglied eines anderen Ortsvereins im DAV sind. In diesem Fall ist der volle Beitrag zu zahlen

§ 5

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes Ermäßigung oder Erlass der von dem Mitglied zu zahlenden Beiträge gewähren. Hierbei entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung der dargelegten Interessen des Mitgliedes und der Vereinsinteressen unter Ausschluss des Rechtsweges. § 3 letzter Absatz der Satzung gilt entsprechend. § 1 Satz 3 der Beitragsordnung bleibt unberührt.

§ 6

Ist ein Mitglied zugleich Mitglied eines anderen Anwaltvereins (Zweitmitgliedschaft) und wird von dem anderen Verein der Beitrag zum DAV abgeführt, reduziert sich der Mitgliedsbeitrag auf 100,00 € pro Jahr.

§ 7

Die Zahlungen (§ 1) sind je zur Hälfte zum 01. März und 01. September eines Jahres im Voraus fällig. Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedern die Zahlung in Monatsbeiträgen (1/12 des Jahresbeitrages) gewähren. Vorzeitige Zahlungen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages sind zulässig.

§ 8

Kommt ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als einen Monat in Verzug, erfolgt Mahnung per einfachem Brief oder E-Mail mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Sofern das Mitglied sodann mit den Zahlungen in Verzug ist, ist die Forderung mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Über eine eventuelle gerichtliche Geltendmachung entscheidet der Vorstand abschließend durch Beschluss. Der Vorstand kann sich vorbehalten, vor gerichtlicher Geltendmachung den Schlichtungsausschuss mit der Klärung des Sachverhalts, der zum Verzug geführt hat, mit Bericht an den Vorstand zu befassen.